

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 16. April 1935

Verordnung

Die Zeit fordert, daß der theologische Nachwuchs vor seinem Übergang ins Lehrvikariat im Geist der Kameradschaft erzogen und in die praktischen Aufgaben des geistlichen Amtes unter einheitlicher Leitung eingeführt wird. Die hamburgischen Kandidaten, die das erste theologische Examen bestanden haben, werden daher für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1935 unter Befreiung von den im bisherigen Ausbildungsgang für diese Zeit vorgesehenen Pflichten in einem Gemeinschaftslager im Rauhen Hause zusammengefaßt.

Die hausväterliche Betreuung übernimmt in meinem Auftrage der Leiter des Rauhen Hauses, die Lehrplangestaltung liegt in den Händen des Leiters des Volksmissionarischen Amtes.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kandidaten, die im Herbst 1935 das zweite theologische Examen zu bestehen haben.

Hamburg, den 15. April 1935.

Der Landesbischof

Tügel

Verordnung

In einigen Kirchenvorständen haben sich die im Juli 1933 bei der allgemeinen Kirchenwahl aufgestellten Listen der beiden Gruppen erschöpft. Bis zur endgültigen Regelung durch eine neue Kirchenverfassung verordne ich folgendes:

„Scheidet ein Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus und stehen Ersatzmänner auf den Listen nicht mehr zur Verfügung, so beruft der Landesbischof die Ersatzmänner nach Anhörung des Kirchenvorstandes.“

Hamburg, den 15. April 1935.

Der Landesbischof

Tügel

Geburtstag des Führers und Reichskanzlers

Die Geistlichen werden erjucht, im Gottesdienst am ersten Osterfeiertag des Geburtstages des Führers und Reichskanzlers im Kirchengebet zu gedenken.

Am Sonnabend, dem 20. April 1935, sind die kirchlichen Gebäude aus Anlaß des Geburtstages zu beflaggen.

Das Büro des Landeskirchenamts bleibt an diesem Tage geschlossen.

Fürbitte für die Christen in Rußland

In den Gottesdiensten am Karfreitag ist in das Kirchengebet die schon früher verordnete Fürbitte aufzunehmen:

„Nimm Dich in Gnaden aller derer an, die um des Evangeliums willen verfolgt werden, insonderheit unserer christlichen Brüder in Rußland; öffne der Christenheit die Herzen und Hände, daß sie diesen ihren Gliedern brüderlich helfe in ihrer Not.“

Verzinsung von Vorschüssen

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 23. Januar 1930 wird mitgeteilt, daß der Zinssatz für Gehaltsvorschüsse vom 1. April 1935 ab auf 5 v. H. ermäßigt worden ist.

Pastorenlehrgang im Johannesstift

Im Johannesstift Spandau findet vom 6. bis 10. Mai 1935 der 8. Pastorenlehrgang statt. Das Programm liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts aus.

Einführung von Pastor Seel in Moorfleth

Am Sonntag, dem 28. April 1935, 17 Uhr, wird Pastor Christian Helmut Seel in der Kirche zu Moorfleth durch mich eingeführt. Die Geistlichen werden herzlichst dazu eingeladen. Gelegenheit zum Anlegen der Amtstracht im Pastorat zu Moorfleth.

Pastorenverzeichnis

Das „Verzeichnis der Hamburger evangelischen Pastoren, Kirchengemeinden und Kirchenkanzleien“, im Auftrage des Vereins hamburgischer Pastoren herausgegeben von Pastor Damm, ist in 10. Ausgabe neu erschienen und durch die Kanzlei des Landeskirchenamts, Jacobikirchhof 24, zu beziehen. Preis 1,20 *RM*.

Gegen vorherige Einzahlung von 1,20 *RM* wird ein Exemplar portofrei zugesandt. Zahlstellen: Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Filiale Hamburg, Depofitentasse E, Postcheck: Hamburg 716 74 unter Pastor Damm.

Übersicht über die kirchlichen Gaben

Eine Übersicht über die kirchlichen Gaben im Kalenderjahr 1934 (Kirchenkollekten und Sammlungen für die Gemeindepflegen) liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Einsichtnahme aus.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Für die Geistlichen im Landgebiet liegt ein Exemplar der von Pastor Johannes Jessen, Kiel, herausgegebenen Schrift „Swarthbrood, Godds Woord un Luthers Lehr“ bei. Die Geistlichen werden erjucht, ihre Gemeindeglieder auf dieses Buch hinzuweisen.

Neue Anschrift

Gemeindeglieder Walter Weiß, Hamburg 27, Vierländerstraße 41.

Bezugsgebühr für die G. V. M.

Für die Abonnenten der Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen wird eine Zahlkarte beigelegt. Es wird gebeten, die Gebühr von 3 *R.M.* bis zum 1. Mai 1935 an die Kirchenhauptkasse zu überweisen.

Der Landesbischof

Tügel

